

der Feuerwehr gem. Anlage 1), insbesondere die Instandsetzung defekter Fahrzeuge und die Durchführung von Wartungsarbeiten gemäß den Anforderungen des Auftraggebers. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sowie dem Angebot des Auftragnehmers.

- 2) Rahmenvereinbarung: Dieser Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet. Er begründet noch keine unmittelbare Abnahme- oder Abrufpflicht von Leistungen für den Auftraggeber; eine Vergütung ist nur für tatsächlich beauftragte und vom Auftragnehmer erfüllte Leistungen zu zahlen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Aufträgen besteht nicht. Insbesondere ist keine Mindestmenge an abzurufenden Leistungen garantiert. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nichtabruf einzelner Leistungen anderweitig zu disponieren, ohne dass hieraus Ansprüche des Auftragnehmers entstehen.
- 3) Mehrere Auftragnehmer/Lose: Der Auftraggeber ist berechtigt, die ausgeschriebenen Leistungen in Losen zu vergeben. Für jedes Los kann ein eigener Vertragspartner bestimmt werden. In diesem Fall gilt dieser Rahmenvertrag für jedes Los mit dem jeweiligen Auftragnehmer. Eine Exklusivität besteht nur im jeweiligen Los; der Auftraggeber kann – soweit vergaberechtlich zulässig – gleichartige Rahmenverträge mit weiteren Auftragnehmern für andere Lose oder Bedarfe abschließen.

§ 2 Vertragsdauer

- 1) Laufzeit: Der Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung am 01.10.2025 in Kraft. Die Grundlaufzeit beträgt sechs Jahre und endet am 30.09.2031. Der Vertrag kann nach Ablauf der sechs Jahre nicht verlängert werden.
- 2) Auslaufende Verträge: Einzelaufträge, die bis zum Vertragsende erteilt werden, sind auch nach Vertragsende nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags zu erfüllen. Eine Verlängerung oder Erneuerung dieses Rahmenvertrags über die maximale Laufzeit hinaus bedarf einer neuen Ausschreibung gemäß den öffentlichen Vergabevorschriften.

§ 3 Leistungsabruf und -ausführung

- 1) Abruf von Leistungen: Die Beauftragung konkreter Leistungen erfolgt durch Einzelabrufe (Einzelaufträge) des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrags. Jeder Einzelauftrag wird in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) an den Auftragnehmer übermittelt und enthält eine Beschreibung der auszuführenden Leistung, den Leistungsort sowie ggf. eine Dringlichkeitsstufe (z. B. „Notfall“ oder „Normal“).
- 2) Annahme des Auftrags: Der Auftragnehmer hat den Eingang eines Einzelauftrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen schriftlich oder in Textform zu bestätigen. In der



Bestätigung sind die voraussichtliche Ausführungsdauer bzw. der Fertigstellungstermin anzugeben. Bei Notfällen (dringenden Leistungen, die vom Auftraggeber ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden) hat die Auftragsbestätigung und Aufnahme der Arbeiten sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des Auftrags zu erfolgen.

- 3) Nichtausführung und Ersatzvornahme: Ist der Auftragnehmer außer Stande, einen abrufbaren Auftrag innerhalb der geforderten Frist oder überhaupt auszuführen, so hat er den Auftraggeber hierüber binnen 3 Werktagen (bzw. bei Notfällen unverzüglich) nach Erhalt des Auftrags unter Angabe von Gründen und ggf. eines neuen Vorschlags für die Ausführung zu informieren. In diesem Fall kommt kein Vertrag über den angefragten Einzelauftrag zustande. Der Auftraggeber ist berechtigt, den betreffenden Leistungsauftrag anderweitig zu vergeben, etwa an einen anderen im Rahmen der Ausschreibung beauftragten Auftragnehmer oder im Wege einer Ersatzvornahme, soweit dies erforderlich ist. Dem Auftragnehmer erwachsen hieraus keine Vergütungsansprüche. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 4) Ausführung der Leistungen: Der Auftragnehmer führt alle beauftragten Leistungen fachgerecht, sorgfältig und nach dem Stand der Technik aus. Er hat dabei die vom Auftraggeber vorgegebenen Termine und Fristen einzuhalten. Soweit im Einzelfall keine ausdrückliche Frist vereinbart wurde, sind die Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erbringen. Der Auftragnehmer setzt nur qualifiziertes Personal sowie geeignetes Werkzeug und Material ein. Vorschriften über Arbeitsqualität, Sicherheit und einschlägige Normen sind einzuhalten.
- 5) Ansprechpartner: Beide Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Abwicklung dieses Vertrags. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1) Vergütungsform: Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Zeit- und Materialbasis nach tatsächlichem Aufwand. Pauschalpreise oder eine Abgeltung ohne Leistung sind – sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall anders vereinbart – ausgeschlossen. Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung nur für diejenigen Leistungen, die vom Auftraggeber per Einzelauftrag abgerufen und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurden.
- 2) Preisgrundlage: Die Preise richten sich nach dem Angebot des Auftragnehmers vom [Datum] einschließlich des beigefügten Preisblatts. Die dort genannten Einheitspreise (Stundensätze, Materialpreise usw.) sind für die Vertragslaufzeit verbindlich, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



- 3) Sofern sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen Beschaffungskosten für Material, Energie oder Löhne nachweislich erheblich verändern, kann jede Vertragspartei eine Anpassung der vereinbarten Einheitspreise verlangen. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage eines vom Auftragnehmer nachzuweisenden Index oder einer betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlage, wobei folgende Maßgaben gelten:
- Eine Preisänderung ist nur zulässig, wenn sich die betroffenen Kostenbestandteile um mehr als 5 % gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss verändert haben.
 - Der Anpassungsbetrag darf nur die tatsächlich nachgewiesene Mehr- oder Minderbelastung ausgleichen.
 - Eine Anpassung kann frühestens zum 1. Januar eines Kalenderjahres verlangt werden.
 - Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Anpassungstermin schriftlich zu stellen und zu begründen.
- Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich vor, Preisänderungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen.
- 4) Rechnungsstellung: Nach Abschluss und Abnahme eines Einzelauftrags (vgl. § 8) stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüfbare Rechnung. Die Rechnung muss die Auftragsnummer, das Leistungsdatum, eine Leistungsbeschreibung, die aufgewendeten Stunden, eingesetztes Material und sonstige Nachweise gemäß Vertrag enthalten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung einzeln nach jedem Auftrag. Der Auftraggeber kann verlangen, dass mehrere zeitlich nah beieinander liegende Kleinaufträge monatlich gesammelt in einer Gesamtrechnung abgerechnet werden.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Rechnungen elektronisch im Format XRechnung oder einem anderen vom Auftraggeber unterstützten elektronischen Format einzureichen. Die Rechnung ist an die zentrale Rechnungsadresse der Verbandsgemeinde Westliche Börde (rechnung@westlicheboerde.de) zu senden und muss alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sowie die Bestellnummer des Einzelabrufs enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht konforme Rechnungen zurückzuweisen.
- 6) Zahlungsziel: Zahlungen erfolgen nach 10 Kalendertagen netto ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug. Ein Skonto wird nicht gewährt. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Der Verzugszinssatz beträgt für Entgeltforderungen zwischen Unternehmen aktuell neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers im Verzugsfall (z. B. Verzugsschaden) bleiben unberührt.
- 7) Aufrechnungsverbot: Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, mit eigenen Forderungen gegen Ansprüche des



Auftragnehmers aufzurechnen oder fällige Zahlungen zurückzubehalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers bei Leistungserbringung

- 1) Allgemeine Ausführungspflichten: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen vertragsgemäß, fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Er gewährleistet die Einhaltung aller relevanten Vorschriften (insbesondere des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und gegebenenfalls der Straßenverkehrszulassungsordnung bei Kfz-Reparaturen) sowie anerkannter technischer Regeln. Sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Konzessionen oder Qualifikationen (z. B. Meisterbrief, Zertifizierungen) müssen vorliegen und während der Vertragsdauer aufrechterhalten werden.
- 2) Personal und Ausstattung: Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes und zuverlässiges Personal für die Durchführung der Leistungen bereit. Er sorgt dafür, dass ausreichende personelle Kapazitäten und technische Ausstattung (Werkzeuge, Diagnosegeräte etc.) verfügbar sind, um die vertraglich übernommenen Leistungen auch bei höherem Aufkommen oder Dringlichkeit erbringen zu können. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter die für die Leistungserbringung geltenden Anforderungen kennen und einhalten.
- 3) Notfallbereitschaft: Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere eine angemessene Notfallbereitschaft. Im Bedarfsfall – etwa bei dringenden Reparaturen, die zur Aufrechterhaltung kritischer Betriebsmittel notwendig sind – stellt der Auftragnehmer eine sofortige Annahme des Auftrags und einen unverzüglichen Beginn der Arbeiten sicher (vgl. § 3 Abs. 2). Hierfür hält der Auftragnehmer auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten eine Rufbereitschaft vor. Nimmt der Auftragnehmer einen als Notfall gekennzeichneten Auftrag verspätet oder gar nicht an, verletzt er eine wesentliche Vertragspflicht.
- 4) Information und Kooperation: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sich während der Ausführung eines Auftrags herausstellt, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich oder vorteilhaft wären, die nicht im Auftrag enthalten sind, oder wenn Hindernisse auftreten, die eine fristgerechte Ausführung gefährden. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer wird den Weisungen des Auftraggebers, die im Rahmen des erteilten Auftrags erfolgen, Folge leisten.
- 5) Dokumentation: Der Auftragnehmer dokumentiert die Durchführung der Leistungen und deren Ergebnisse. Insbesondere bei Reparaturen erstellt er ein Service- oder Reparaturprotokoll, aus dem die ausgeführten Arbeiten, ausgetauschten Teile und aufgetretenen



Befunde hervorgehen. Diese Dokumentation ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Abschluss des jeweiligen Auftrags zu übergeben und vom Auftraggeber auf Verlangen zu unterzeichnen, sofern sie zutreffend ist.

- 6) Meldepflichten: Unfälle, Schäden oder Zwischenfälle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Gesetzliche Meldepflichten (z. B. gegenüber Berufsgenossenschaften) obliegen dem Auftragnehmer.

§ 6 Nachunternehmer-Einsatz

- 1) Zulässigkeit: Der Einsatz von Nachunternehmern (Subunternehmern) durch den Auftragnehmer bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn der vorgeschlagene Nachunternehmer nicht die Eignungsanforderungen erfüllt, die der Auftragnehmer selbst erfüllen muss, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein genereller Anspruch auf Nachunternehmer-Einsatz besteht nicht.
- 2) Gleiche Anforderungen: Setzt der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer ein, so hat er diese vertraglich zu verpflichten, sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Verpflichtungen und Anforderungen nach diesem Vertrag und den Vergabeunterlagen gleichermaßen einzuhalten. Insbesondere gelten für Nachunternehmer die gleichen Tariftreue- und Mindestentgeltvorschriften, Qualitätsstandards und Geheimhaltungspflichten wie für den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Nachunternehmer die einschlägigen Pflichten erfüllen.
- 3) Verantwortlichkeit: Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn er berechtigt Nachunternehmer einsetzt. Ein vom Auftragnehmer eingeschalteter Nachunternehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet für Verschulden und Leistungsfehler der Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 4) Informationspflicht: Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Namen und Anschriften sämtlicher eingesetzter Nachunternehmer bekannt zu geben und nachzuweisen, dass diese die vertraglichen Anforderungen erfüllen (z. B. Vorlage von Eignungsnachweisen, Qualifikationen, Tariftreue-Erklärungen). Verweigert ein Nachunternehmer die notwendigen Nachweise oder stellt sich dessen Unzuverlässigkeit heraus, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer diesen Nachunternehmer nicht (weiter) einsetzt.
- 5) Verstöße von Nachunternehmern: Ein Verstoß eines Nachunternehmers gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder den



Vergabevorschriften gilt als Verstoß des Auftragnehmers. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tariftreuegesetz (siehe § 7) oder qualitative Leistungspflichten. Vertragsstrafen und Kündigungsrechte können in solchen Fällen gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er den Verstoß weder kannte noch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt hätte kennen müssen.

§ 7 Tariftreue und gesetzliche Verpflichtungen

- 1) Tariftreue-Erklärung: Der Auftragnehmer hat im Vergabeverfahren die erforderlichen Erklärungen zur Tariftreue und zur Einhaltung des Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben. Diese Erklärungen werden Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten. Insbesondere wird er seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen mindestens das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt zahlen, wie es § 11 TVergG LSA vorsieht, bzw. – sofern ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag für die betreffende Branche existiert – die Arbeitsbedingungen des Tarifvertrags erfüllen. Diese Verpflichtung gilt gemäß TVergG LSA auch für Arbeitnehmer von etwaigen Nachunternehmern.
- 2) Kontrolle und Nachweise: Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Tariftreue-Vorgaben zu überprüfen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Nachweise gemäß § 17 TVergG LSA vorzulegen. Dies umfasst insbesondere die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der mit der Auftragsausführung betrauten Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie ggf. der Nachunternehmer, Nachweise über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, sowie die mit Nachunternehmern geschlossenen Werkverträge. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu informieren. Ebenso müssen der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer vollständige, prüfbare Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten.
- 3) Verstöße gegen Tariftreuepflichten: Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine seiner Verpflichtungen aus den Tariftreue- und Vergabebestimmungen (insbesondere aus § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 5 oder Abs. 7, § 12 S. 2 oder § 17 Abs. 2 TVergG LSA), so hat er eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe bestimmt der Auftraggeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes; sie darf für einzelne Verstöße 5 % und insgesamt 10 % des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und etwaige Nachunternehmen derselben (Sub-Subunternehmer) in gleichem Umfang.



- 4) Kündigungsrecht bei Verstößen: Verletzt der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer die vorgenannten Tariftreue-Vorschriften schuldhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Konsequenzen bleiben unberührt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im Falle schwerwiegender Verstöße gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz der Auftragnehmer gemäß TVergG LSA von der Teilnahme an zukünftigen öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden kann (Auftragssperre von bis zu 3 Jahren).

§ 8 Abnahme und Gewährleistung

- 1) Abnahme einzelner Leistungen: Jeder Einzelauftrag gilt als in sich abgeschlossenes Werk (§§ 631 ff. BGB). Nach Fertigstellung der beauftragten Leistung meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung und fordert diesen zur Abnahme auf. Der Auftraggeber führt innerhalb angemessener Frist eine Prüfung der Leistung durch. Ist die Leistung vertragsgemäß und mangelfrei erbracht, erklärt der Auftraggeber die Abnahme – in der Regel durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder der Leistungsdokumentation. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB); sie werden vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nachgebessert. Die Abnahme kann auch konkludent erfolgen, etwa durch Ingebrauchnahme des Werkes durch den Auftraggeber. Nimmt der Auftraggeber das fertiggestellte Werk nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist ab, obwohl kein wesentlicher Mangel vorliegt, so gilt die Leistung gemäß § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen. Mit der Abnahme geht die Gefahr etwaiger Verschlechterung oder zufälligen Untergangs der Leistung auf den Auftraggeber über, soweit diese nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruhen.
- 2) Gewährleistung und Mängelhaftung: Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Liegt ein Mangel vor, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach §§ 634 ff. BGB zu. Insbesondere kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen – d. h. unentgeltliche Nachbesserung oder Neuherstellung nach Wahl des Auftraggebers – und bei Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern sowie Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen (§§ 634 Nr. 2–4, 636, 280, 281, 283, 311a BGB). Der Auftragnehmer hat Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und vom Auftraggeber gerügt werden, unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, auf eigene Kosten zu beheben.
- 3) Gewährleistungsfrist: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – soweit nicht im Einzelfall gesetzlich länger vorgesehen – zwei Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Frist gilt insbesondere für Arbeiten an beweglichen Sachen wie Reparatur- oder Wartungsleistungen, die nicht Bauwerken gleichzusetzen sind.



Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Fristen. Etwaige hiervon abweichende Fristen aus dem Vergaberecht finden nur Anwendung, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.

- 4) Mängelanzeige und -behebung: Offensichtliche Mängel soll der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst binnen 14 Tagen nach Abnahme anzeigen; nicht offensichtliche Mängel binnen gleicher Frist ab Entdeckung. Unterlässt der Auftraggeber eine Anzeige, bleibt sein Gewährleistungsanspruch unberührt; jedoch hat er bei verspäteter Anzeige ggf. ein Mitverschulden am Schadenseintritt zu vertreten. Der Auftragnehmer führt die Mangelbeseitigung in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durch, um Betriebsstörungen so gering wie möglich zu halten. Etwaige Transportkosten für das mangelhafte Werkstück oder sonstige Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer.
- 5) Sekundärhaftung: Wird ein Mangel nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist behoben oder lehnt der Auftragnehmer die Nacherfüllung unberechtigt ab, kann der Auftraggeber die erforderliche Ersatzvornahme selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Die dadurch entstehenden notwendigen Kosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten (§ 637 BGB). Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers

- 1) Schadensersatz: Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten resultieren, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in vollem Umfang für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung dem Grunde nach zwar gegeben, der Höhe nach jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer – soweit gesetzlich zulässig – nicht. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2) Drittschäden und Produkthaftung: Für Schäden, die Dritten infolge der Vertragserfüllung entstehen (einschließlich Sach- und Personenschäden), stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, sofern der Auftragnehmer diese Schäden zu vertreten hat. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Produkte liefert oder einbaut, die sich als fehlerhaft erweisen, haftet er auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und deliktsrechtlich. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich insoweit ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften (BGB, ProdHaftG).
- 3) Versicherung: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und



Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen müssen mindestens [z. B. 1.000.000 € für Personenschäden und 500.000 € für Sachschäden] pro Schadensfall betragen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise über den Bestehensschutz der Versicherung vorzulegen (z. B. Versicherungsschein). Die bestehende Haftung des Auftragnehmers wird durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes nicht begrenzt.

§ 10 Vertragsstrafen

Zur Sicherung der vertragsgemäßen Leistungserbringung und unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche (z. B. Schadenersatz) werden folgende Vertragsstrafen vereinbart:

- a) Verzögerte Notfallannahme: Für jeden Fall, in dem der Auftragnehmer einen als Notfall gekennzeichneten Auftrag nicht innerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Frist annimmt oder mit der Leistung beginnt, zahlt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,00 € pro angefangener Verzugsstunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen entsprechenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- b) Überschreitung von Leistungsfristen: Hält der Auftragnehmer bei einem erteilten Auftrag vereinbarte Fertigstellungsfristen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gerät er in Verzug. In diesem Fall schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro vollendeter Woche der Fristüberschreitung, maximal jedoch 3 % des Wertes des betroffenen Einzelauftrags. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen weitergehenden Verzugsschaden angerechnet. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist.
- c) Auftragsablehnung/Nichterfüllung: Lehnt der Auftragnehmer einen ihm übertragenen Einzelauftrag ohne berechtigten Grund ab oder führt er einen angenommenen Auftrag nicht vertragsgerecht zu Ende (Nichterfüllung), so kann der Auftraggeber für jeden solchen Fall eine Vertragsstrafe von 5 % des geplanten Auftragswertes geltend machen. Ein berechtigter Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aus objektiven Umständen unmöglich oder unzumutbar ist (z. B. höhere Gewalt). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche (etwa Kosten einer Ersatzvornahme) bleibt vorbehalten.
- d) Verstoß gegen Nachunternehmerpflichten: Setzt der Auftragnehmer entgegen § 6 einen Nachunternehmer ohne Zustimmung ein oder stellt sich heraus, dass ein eingesetzter Nachunternehmer nicht die vereinbarten Anforderungen erfüllt (z. B. fehlende Eignung oder Verstoß gegen Tariftreuepflichten), kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe bis zu 2.500 € je Vorfall verlangen. Etwaige nach § 7 Abs. 3 getrennt



geregelt. Vertragsstrafen für Tariftreue-Verstöße bleiben unberührt und können kumulativ anfallen.

- e) Sonstige wesentliche Vertragsverstöße: Für jeden sonstigen schwerwiegenden Verstoß des Auftragnehmers gegen seine vertraglichen Hauptpflichten, der nicht bereits von vorstehenden Tatbeständen erfasst ist, kann der Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 3 % des jeweiligen Auftragswertes festsetzen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer wiederholt qualitative Mängel liefert oder wiederholt gegen Anweisungen des Auftraggebers verstößt.

Die Gesamtsumme aller verwirkten Vertragsstrafen (ausgenommen solche wegen Verstößen nach dem TVergG LSA gemäß § 7 Abs. 3) ist je Vertragsjahr auf 10 % des in diesem Jahr vom Auftraggeber abgerufenen Leistungsvolumens begrenzt. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen lässt die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche auf Erfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz unberührt. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Sachverhalts anzurechnen, soweit diese denselben Schaden betreffen.

§ 11 Kündigung

- 1) Ordentliche Kündigung: Eine ordentliche (fristgerechte) Kündigung dieses befristeten Rahmenvertrags während der vereinbarten Laufzeit ist – vorbehaltlich einer vereinbarten Verlängerungsoption – ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend ein Kündigungsrecht besteht. Der Auftragnehmer verzichtet insbesondere auf sein Kündigungsrecht nach § 648 BGB (Kündigung des Werkvertrags durch den Besteller) für den Rahmenvertrag als Ganzes, solange einzelne Aufträge planmäßig abgerufen werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auf der Grundlage von § 648 BGB einzelne erteilte Werkleistungen (Einzelaufträge) vor Vollendung zu kündigen; in einem solchen Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, jedoch keinen Anspruch auf weitergehenden Ersatz entgener Gewinne.
- 2) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund: Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Rahmenvertrag sowie einzelne erteilte Aufträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:
 - a) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen vertragliche Pflichten verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung keine Abhilfe schafft (z.B. wiederholte erhebliche Verzögerungen oder mangelhafte Leistungen),
 - b) der Auftragnehmer insolvent wird oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt/eröffnet wird,



- c) der Auftragnehmer gegen Tariftreuevorschriften verstößt oder falsche Erklärungen hinsichtlich seiner Eignung abgegeben hat, oder
 - d) andere vergleichbar schwerwiegende Umstände eintreten, die dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen schwerwiegend verletzt oder wenn sonstige Umstände eintreten, die dem Auftragnehmer eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen. Im Zweifel ist vor Ausspruch der Kündigung eine schriftliche Abmahnung mit Frist zur Abhilfe zu setzen, soweit eine Abhilfe nicht erkennbar aussichtslos ist.
- 3) Form der Kündigung: Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (Brief oder schriftlich unterzeichnetes Telefax; die elektronische Form ist ausgeschlossen, § 126 BGB analog). Sie ist von einem vertretungsberechtigten Organ oder Bevollmächtigten der kündigenden Partei zu unterzeichnen. Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund anzugeben.
- 4) Rechtsfolgen der Kündigung: Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, verliert der Auftragnehmer alle Ansprüche auf Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen. Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abzunehmen und gemäß Vertrag zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Hat der Auftragnehmer bereits Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen erhalten, die über die erbrachte Leistung hinausgehen, sind diese zurückzuzahlen. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder aus einem Grund, den keiner der Parteien zu vertreten hat (z. B. Projektaufgabe durch den Auftraggeber), so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu verlangen; ein Anspruch auf Vergütung nicht ausgeführter Leistungen oder auf entgangenen Gewinn besteht in diesem Fall nicht, soweit nicht § 648 BGB abweichend eingreift. Gesetzliche Schadenersatzansprüche der Parteien bleiben jeweils unberührt, jedoch wird eine etwaige Vertragsstrafe auf einen Schadenersatz wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.
- 5) Teilkündigung: Soweit ein wichtiger Grund nur einen abgrenzbaren Teil der Leistungen betrifft (z. B. eine bestimmte Los-Leistung oder einen bestimmten Einzelauftrag), kann der Auftraggeber anstelle der Kündigung des gesamten Vertrags auch eine Teilkündigung aussprechen. In diesem Fall wird der betroffene Teil des Vertrags mit Zugang der Kündigung beendet. Die Rechtsfolgen richten sich nach vorstehenden Absätzen entsprechend für den betroffenen Leistungsanteil. Der übrige Vertrag bleibt unberührt, sofern der gekündigte Teil nicht untrennbar mit dem restlichen Vertrag verbunden ist.



§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Vertragsbestandteile: Bestandteil dieses Rahmenvertrags sind neben dem vorliegenden Urkundentext die Vergabeunterlagen des Auftraggebers (insbesondere die Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen und Besonderen Vertragsbedingungen) sowie das Angebot des Auftragnehmers vom **[Datum]** mitsamt Preisblatt. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gilt folgende Rangfolge: zunächst dieser Vertragsurkundentext einschließlich eventueller Nachträge/Ergänzungen, sodann die Besonderen Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers, danach das Angebot/Preisblatt des Auftragnehmers, und schließlich etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Änderungen und Schriftform: Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Soweit gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist (z. B. notarielle Beurkundung), bleibt diese unberührt. Erklärungen, für die in diesem Vertrag Schriftform verlangt wird, können auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, sofern nicht ausdrücklich die notarielle oder eigenhändige Unterschrift verlangt wird.
- 3) Abtretung und Rechte Dritter: Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Vertragsdurchführung ganz oder teilweise ohne Zustimmung einzusetzen (außer im Rahmen genehmigter Nachunternehmer gemäß § 6). § 354a HGB bleibt unberührt (Abtretung von Geldforderungen an Kreditinstitute ist zulässig, sofern die Zahlungspflicht des Auftraggebers davon unberührt bleibt). Die Vereinbarung eines Factoring oder einer Sicherungsabtretung bedarf der vorherigen Anzeige an den Auftraggeber. Vertragliche Ansprüche Dritter außerhalb dieses Vertragsverhältnisses werden durch diesen Vertrag weder begründet noch begünstigt (kein Vertrag zugunsten Dritter).
- 4) Gerichtsstand und anwendbares Recht: Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Auftraggebers vereinbart. Gesetzliche zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 5) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung



als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

- 6) Vertragsausfertigungen: Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterschrieben. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

